

RS Vwgh 2007/10/17 2006/08/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10;

AIVG 1977 §11;

AIVG 1977 §12;

AIVG 1977 §38;

Rechtssatz

Nicht jedes Dienstverhältnis beendet bereits mit seinem Antritt die Arbeitslosigkeit und bewirkt in weiterer Konsequenz die Anwendbarkeit des § 11 AIVG (und nicht des § 10 AIVG) (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2002, 2002/08/0040). Die Abgrenzung zwischen § 10 und § 11 AIVG ist vielmehr danach zu treffen, ob die Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 AIVG unterbrochen wurde oder nicht. Bei ungeachtet des Antrittes einer Beschäftigung auf Grund deren alsbaldiger Beendigung nicht unterbrochener Arbeitslosigkeit hat gegebenenfalls § 10 AIVG zur Anwendung zu kommen, sonst § 11 AIVG. Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen § 10 und § 11 AIVG ist sowohl auf die Dauer der Beschäftigung als auch auf das erzielte Einkommen abzustellen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2002, 2002/08/0040).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080260.X03

Im RIS seit

16.11.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at